

# Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



## **Bestimmungen über die Nutzung des Saals im Dachgeschoss des Feuerwehrgerätehauses und über die Erhebung von Entgelten**

**vom 08.11.2001**

Für den Saal im Dachgeschoss des Feuerwehrgerätehauses gelten auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.11.2001, gültig ab 01.01.2002 folgende Bestimmungen über die Nutzung und die Erhebung von Entgelten:

(1) Der Saal im Dachgeschoss des Feuerwehrgerätehauses wird nur für bestimmte, insbesondere für kulturelle und repräsentative Zwecke Dritten überlassen.

(2) Eine Überlassung ist nur möglich, wenn dies seitens der Freiwilligen Feuerwehr im Einzelfall organisatorisch abgewickelt werden kann. Der Feuerwehrausschuss ist über einen Antrag auf Überlassung mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu informieren. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr gehen anderen Nutzern vor.

(3) Schlüssel zum Feuerwehrgerätehaus dürfen Dritten nicht ausgehändigt werden.

(4) Bei Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte ist vom Feuerwehrausschuss oder Kommandanten ein Mitglied der Feuerwehr als Ansprechpartner für den Veranstalter zu benennen. Dieser wird ermächtigt, das Hausrecht auszuüben.

(5) Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich nicht überlassen für

a) private Veranstaltungen (dies gilt auch für private Veranstaltungen von Mitgliedern der Feuerwehr);

b) interne Veranstaltungen (auch Hauptversammlungen) von Vereinen; hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Ehrungen, z.B. Kreis-, Bezirks- oder Landesebene vorgesehen sind.

(6) Unentgeltlich werden die Räumlichkeiten überlassen für

- Festakte

- Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen örtlicher Vereine

- Einzelveranstaltungen der Städtischen Volkshochschule Hechingen (soweit diese nicht im Gemeindesaal stattfinden können)



- Veranstaltungen von Vereinigungen und Verbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist.

(7) Entgeltlich werden die Räumlichkeiten für Tagungen oder Versammlungen überörtlicher Vereinigungen und Institutionen überlassen. Vom Veranstalter ist an die Gemeinde ein Betrag in Höhe von 50,00 EUR, bei mehrtägigen Veranstaltungen für jeden weiteren Tag ein Betrag in Höhe von 25,00 EUR, zu entrichten.

(8) Die Veranstaltungen finden grundsätzlich ohne Bewirtung statt. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen mit Stehempfang oder ähnlichem. Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Gemeinderates spezielle Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen mit Bewirtung sowie über die an die Feuerwehr hierfür zusätzlich zu entrichtenden Entgelte auf.

(9) Die Räumlichkeiten sind vom jeweiligen Veranstalter nach Beendigung der Nutzung wieder in den Zustand zu versetzen, wie diese vor der Benutzung angetroffen wurden. Es obliegt somit auch dem Veranstalter, die benutzten Räume und Einrichtungen, soweit erforderlich, zu reinigen.

Die Feuerwehr ist bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe berechtigt, ein Reinigungsentgelt zu erheben, wenn die erforderlichen Arbeiten von Mitgliedern der Feuerwehr vorgenommen werden müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Nutzungen gemäß Ziffer 6 oder Ziffer 7 handelt.

(10) Für Leistungen durch gemeindliches Personal oder mit gemeindlichen Fahrzeugen werden die von der Gemeinde festgesetzten Verrechnungssätze in Rechnung gestellt. Bei Fremdleistungen wird der Aufwand berechnet, welcher der Gemeinde entstanden ist. Sonstige Leistungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

(11) Bei Beschädigungen am Inventar werden die Wiederbeschaffungskosten, bei Beschädigungen am Gebäude (innen und außen) die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

(12) Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Entgelte und sonstigen Kosten sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Rechnung kostenfrei an die Gemeindekasse zu bezahlen. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, das Entgelt im Voraus zu fordern. Ebenso können Sicherheitsleistungen gefordert werden.

(13) Vom Benutzungsentgelt kann abgesehen werden, wenn der Mieter

a) den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat;

b) mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktritt.

(14) Das Entgelt gemäß Ziffer 7 wird in Höhe des hälftigen Betrages, die sonstigen Kosten in Höhe der im Zeitpunkt der Absage bereits angefallenen Unkosten erhoben, wenn aus Gründen, die nicht bei der Gemeinde oder der Feuerwehr liegen, eine vom Bürgermeisteramt und dem Feuerwehrausschuss verbindlich bestätigte Veranstaltung ausfällt.



Ausgefertigt!  
Jungingen, den 08.11.2001

gez.  
Harry Frick  
Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Nachrichtenblatt		Sachbearbeiter
			vom	Nr.	
Bestimmungen	08.11.2001	---	---	---	Frick